

21.05.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigung der Bekanntmachung vom 20.03.2025 im Amtsblatt Nr. 6 des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates und des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises am 14.09.2025.

Die Absätze 1 und 2 auf Seite 3 der vorgenannten Bekanntmachung werden gestrichen.

Begründung:

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 6. Mai 2025 - VerfGH 30/23.VB-2 hat dieser entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. in Bezug auf Wählergruppen, die nicht nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen durch den Beschluss des LVerfGH NRW nicht aufgehoben wurden. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.

Bergisch Gladbach, den 21.05.2025

DER KREISWAHLLEITER

DES RHEINISCH-BERGISCHEN KREISES

gez.

Stephan Santelmann